

H.A. 132

II-391 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

13.7.1964

132/A.B.Anfragebeantwortung

zu 122/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten H a b e r l und Genossen,
betreffend grundbücherliche Einverleibung von Kaufverträgen der Ver-
wertungsgesellschaft für Montanindustrie.

-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen vom
3. Juni 1964, 122/J, betreffend grundbücherliche Einverleibung von Kauf-
verträgen der Verwertungsgesellschaft für Montanindustrie, beehre ich mich
folgendes mitzuteilen:

Die in Österreich befindlichen Vermögenswerte der Verwertungsgesell-
schaft für Montanindustrie Ges.m.b.H., zu denen Liegenschaften in
Rottenmann, Steiermark, Langenhart und Herzograd, NÖ, gehören, stehen als
ehemaliges deutsches Eigentum unter öffentlicher Verwaltung. Zu dem Son-
dervermögen gehören auch 100 % der Geschäftsanteile der Paltenstahl-
Industrie Gesellschaft m.b.H., die sich nach dem vom Hauptausschuss des
Nationalrates genehmigten Verkauf des Anlage- und Umlaufvermögens (des
Werkes in Rottenmann) an die Fa. Bauknecht, österreichische Handelsge-
sellschaft m.b.H., nunmehr in Liquidation befindet. Die Paltenstahl-
Industriewerke hatten von 1945 bis 1959 mit ausserordentlichen finanziellen
Schwierigkeiten zu kämpfen. Dem Werk war zur Anschaffung von Maschinen ein
ERP-Kredit in Höhe von 6,5 Millionen Schilling und von der Österreichische
Credit Institut AG. ein vom Land Steiermark verbürgter Kredit in Höhe von
8 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt worden. Diese Kredite wurden
zum Teil auf den Liegenschaften der Verwertungsgesellschaft für Montan-
industrie sichergestellt. Der Abverkauf der vorhandenen Liegenschaften,
die somit grosse hypothekarische Belastungen aufweisen, ist wegen der je-
weils erforderlichen Lastenfreistellungen durch die Pfandgläubiger (ERP-
Stellen, ÖCI-AG) erschwert. Die Forderung des Landes Steiermark aus
seiner Funktion als Bürge und Zahler ist zwar grundbücherlich nicht sicher-
gestellt, doch war dem Lande ein Mitspracherecht bei der Veräußerung der
Liegenschaften eingeräumt worden, um unnötige Kosten und Komplikationen
durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung zu vermeiden und weil das Land

132/A.B.

- 2 -

zu 122/J

50 % des von ihm verbürgten Kredites zur Zahlung übernommen hatte. Das Land Steiermark hatte nun im Zuge des Ermittlungsverfahrens bei Liegenschaftsveräußerungen gegen einzelne kleinere Liegenschaftsverkäufe in Rottenmann wegen angeblich zu geringen Kaufpreises Einspruch erhoben, so dass auf Grund der getroffenen Vereinbarung das Bundesministerium für Finanzen ohne Zustimmung des Bundeslandes Steiermark nicht in der Lage ist, die für die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes der Käufer notwendige Genehmigungsklausel den Verträgen beizusetzen. Den vom öffentlichen Verwalter veranlasseten Schätzungen durch gerichtlich-beeidete Schätzer hatte das Land Steiermark Schätzungen durch amtliche Schätzer gegenübergestellt. Auf Grund ihrer Amtsgutachten hat das Land Steiermark die Behauptung aufgestellt, dass die öffentliche Verwaltung diese Grundstücke zu billig verkaufe. Vorstellungen, dass der gerichtlich-beeidete Schätzer auf seinem Gutachten beharre und dass bei kleineren Objekten nicht jener Quadratmeterpreis erzielt werden könne wie bei grösseren Grundstücken, blieben unbeachtet. Höhere Angebote wurden jedoch nicht gestellt; die einzelnen Käufer haben es auch nach Bekanntgabe der Stellungnahme des Landes Steiermark abgelehnt, ihre Angebote zu erhöhen, indem sie darauf hinwiesen, dass sie den Kaufpreis längst zu treuen Händen erlegten und sich daher berechtigt fühlten, auf die Durchführung zu bestehen. An und für sich ist dies zwar auch ein unrichtiger Standpunkt, da solche Verträge erst mit der Genehmigung durch das Bundesministerium für Finanzen als Aufsichtsbehörde rechtswirksam werden (§ 6 Abs. 3 Verwaltergesetz). Doch wäre das Bundesministerium für Finanzen bereit, diese Genehmigung zu erteilen, wenn das Land Steiermark, wie die übrigen Gläubiger (ÖCI und ERP-Stellen) es bereits getan haben, den Verkaufspreisen zustimmen würde. Mündliche und schriftliche Vorstellungen an das Land Steiermark, dass es unwirtschaftlich sei, wegen dieser geringfügigen Angelegenheiten = es handelt sich im vorliegenden Falle durchwegs um kleinere Objekte = einen grossen Apparat in Bewegung zu setzen, und Ersuchen, mit Rücksicht auf die laufenden hohen Kosten die Angelegenheit ehestens klarzustellen, blieben bisher unberücksichtigt. Der öffentliche Verwalter hat sich über ho. Ersuchen neuerlich mit dem Herrn Landeshauptmann von Steiermark und der steiermärkischen Landesregierung in Verbindung gesetzt. Ein Säumnis des öffentlichen Verwalters oder des Bundesministeriums für Finanzen liegt nicht vor. Eine positive Erledigung der vorliegenden kleineren Verkaufsangelegenheiten in Rottenmann hängt lediglich von der Zustimmung des Landes Steiermark ab, da die übrigen Gläubiger einverstanden sind. Das Amt der steiermärkischen Landesregierung hat überdies mit Schreiben vom 29. Juni 1964 mitgeteilt, dass die steiermärkische Landesregierung zurzeit damit befasst ist, die Frage des Grundstückpreises bei den Kaufverträgen der Verwertungsgesellschaft für Montanindustrie einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

- . - . - . -